

Bewilligungspflicht (Ein- und Ausfuhrbeschränkungen)

1. Allgemeines

Sofern im Tares auf der Seite "Anzeige Details", "Bewilligungspflicht" ein Hinweis steht, dürfen die Waren der betreffenden Tarifnummer und eines allfälligen Schlüssels nur mit einer Ein- oder Ausfuhrbewilligung der genannten Bewilligungsstelle ein- oder ausgeführt werden oder die bewilligungsfreie Ein- oder Ausfuhr muss nachgewiesen werden können. Für die Veranlagung von Waren mit Bewilligungspflicht „BLW“ und „rs“ gilt ein EDV-Obligatorium.

Bewilligungsformen: Einzelbewilligung; Generaleinfuhrbewilligung (GEB); Generallizenzen: Ordentliche Generalausfuhrbewilligung (OGB), Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligung (AGB), Generalausfuhrbewilligung (GAB)

Unter "Toleranz" sind die Bestimmungen über die bewilligungsfreien Mengen aufgeführt. Die Toleranzen beziehen sich immer auf kg brutto.

Die Toleranzen sind auch anwendbar, wenn von verschiedenen Lieferanten stammende, im einzelnen bewilligungsfreie Sendungen auf einer Kollektivzollanmeldung zusammengefasst werden.

2. Bewilligungspflicht: Spezialitäten

2.1 Waffen und Munition

Soweit möglich sind Waren, die als Waffen und Munition gelten, auf der Seite "Anzeige Details", "Bewilligungspflicht" mit der für die Ausstellung der Bewilligung zuständigen Stellen "ZSW " bezeichnet. Keine Hinweise sind über die Durchfuhr, den Reiseverkehr und den Grenzzonenverkehr enthalten. **Die Angaben im Tares stellen nur Hinweise dar, die Aufzählung oder Nennung ist nicht vollständig oder abschliessend.** Massgeblich für die Bewilligungspflicht ist die Waffenverordnung ([WV, SR 514.541](#)).

Auskünfte erteilt die Zentralstelle Waffen (ZSW), Nussbaumstr. 29, 3003 Bern, Tel. 058/464 54 00, Fax 058/464 79 48, [ZSW - Waffen](#).

2.2 Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter

Soweit möglich sind Waren, die als Kriegsmaterial gelten oder die zivil und militärisch verwendbar (Dual-Use-Güter) sind, auf der Seite "Anzeige Details", "Bewilligungspflicht" mit der für die Ausstellung der Bewilligung zuständigen Stellen "BWRP oder "BWIP" bezeichnet. Keine Hinweise sind über die Durchfuhr, den Reiseverkehr und den Grenzzonenverkehr enthalten. **Die Angaben im Tares stellen nur Hinweise dar, die Aufzählung oder Nennung ist nicht vollständig oder abschliessend.** Massgeblich für die Bewilligungspflicht von Kriegsmaterial ist Anhang 1 der Kriegsmaterialverordnung (KMV) sowie die entsprechenden Güter- und Chemikalienlisten der Güterkontrollverordnung ([GKV, SR 946.202.1](#)) und der Chemikalienkontrollverordnung ([ChKV, SR 946.202.21](#)).


2.2.1 Kriegsmaterial

Bewilligungsstelle für den Bereich Kriegsmaterial ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Ressort Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik (BWRP), 3003 Bern.

Auskünfte erteilt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Exportkontrollen / Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, Tel. 058/464 50 94, Fax 058/464 50 19, [SECO - Kriegsmaterial](#).

2.2.2 Dual-Use-Güter

Bewilligungsstelle für den ganzen Bereich der Güterkontroll- und der Chemikalienkontrollverordnung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Exportkontrollen / Industrieprodukte (BWIP), 3003 Bern.

Bei Gütern, die unter die Zolltarifkapitel 28-29, 30 (nur die Tarifnummern 3002.1100/9000), 34, 36-40, 54-56, 59, 62, 65 (nur die Tarifnummer 6506.1000), 68-76, 79, 81-90 und 93 fallen, ist bei der Ausfuhr unter "Anzeige Details" , "Bewilligungsstelle", "BWIP" folgender Vermerk aufgeführt:

"zivil und militärisch verwendbare Güter (Dual-Use-Güter).

Bei nicht bewilligungspflichtigen Ausfuhrungen ist in der Zollanmeldung der Vermerk „bewilligungsfrei“ anzubringen.

Dieser Verweis (gemäss [Art. 20 GKV](#) bzw. [Art. 22 ChKV](#)) bedeutet für den Exporteur, dass diese Güter möglicherweise eine Exportbewilligung benötigen. Um die Bewilligungspflicht definitiv zu beurteilen, muss der Exporteur die Anhänge 2, 3 und 5 der Güterkontrollverordnung ([SR 946.202.1](#)) respektive den Anhang der Chemikalienkontrollverordnung ([SR 946.202.21](#)) konsultieren. Können die Waren keiner Exportkontrollnummer zugeordnet werden, ist die Ausfuhr im Grundsatz bewilligungsfrei und es muss auf der Ausfuhrzollanmeldung der Vermerk "bewilligungsfrei" angebracht werden. Auf Verlangen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Exportkontrollen / Industrieprodukte (BWIP), muss mit entsprechenden Unterlagen jederzeit nachgewiesen werden können, dass der Export zu Recht bewilligungsfrei erfolgt ist. Wenn die Waren einer Exportkontrollnummer zugeordnet werden können, muss bei BWIP eine Ausfuhrbewilligung beantragt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 4 GKV „Meldepflicht“: Die geplante Ausfuhr von nicht der Bewilligungspflicht unterstehenden Gütern ist dem SECO zu melden, wenn der Exporteur weiss, dass diese für die Entwicklung, Herstellung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Auskünfte erteilt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Exportkontrollen / Industrieprodukte, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, Tel. 058/462 68 50, Fax 058/464 95 32, [SECO - Dual-Use und besondere militärische Güter](#).

2.3 Weitere nicht oder nicht vollständig oder abschliessend aufgeführte Bewilligungspflichten

Im Weiteren sind auf der Seite "Anzeige Details" die Bewilligungspflichten gemäss den nachstehenden rechtlichen Erlassen nicht, nicht vollständig oder abschliessend aufgeführt:

- Kernenergieverordnung ([KEV, SR 732.11](#))
- Umweltschutzgesetzgebung:
 - Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ([SR 0.814.05](#)).
 - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ([SR 814.610](#))

3. Hinweise auf weitere nichtzollrechtliche Erlasse

Hinweise auf weitere nichtzollrechtliche Erlasse sind nur aufgeführt, wenn diese eine in allen Fällen geltende Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung vorschreiben.

4. Bewilligungsstellen siehe [„Bemerkungen“](#), [„Abkürzungen“](#)